

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die kleinspaltige (1/4)
Beitseite 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4)Beitseite 30 Pf.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mt. 1,60,
ohne dasselbe Mt. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mt. 1,60 mit und
Mt. 1,25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 64

erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 5. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Blaschke & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

Nr. 800/4. 17 R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und
Kragenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder**
vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die veräußert sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen, sowie von Hasen und Hausfellen jeder Art und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zuchtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalbs des vorangegangenen Monats angefallene Gefälle;

d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalbs des vorangegangenen Monats angefallene Gefälle;

e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

f) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;

g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zuchtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d, ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenanteilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereins sammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereins sammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Anlauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferanten, der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesen neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs- Fell-Attiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Attiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ange teilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegs-Fell-Attiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Attiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden, oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegs-Fell-Attiengesellschaft vorgeschrieben werden.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse *) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Rudapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind kostenlos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abfälle sind besondere Vorschriften ergehen.

auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Leder meldestelle), bei welchem auch die Bordrücke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gefertigt sein.
2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabebecheines das Erzeugnis so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabebecheines gelangt ist.
3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabebecheines) für Privatverwecke veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen; ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

- f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegs-Fell-Attiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebecheines erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereins sammelstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.

2. Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.
- Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordern den amtlichen Meldebögen zu erstatten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W. 9, Rudapester Straße 5, zu richten, und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Raben-felle“.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1917.

Stellw. Generalkommando des 18. Armee korps.

Mainz, den 1. Juni 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Nr. L. 9004, 17. K. R. M.

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Rabenfelle

vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Minderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von wahren und wilden Kaninchen, sowie von Hasen und Hausfellen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurechtzieren, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Auforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Wertes zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mit begriffen.

Wer die Täter vorsätzlich oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen veranlaßt, ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz der Wiederherstellungskosten und zur Strafe gezogen werden können, erhält aus Mitteln einer Belohnung bis zu 15 Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zur Ersatzleistung haben herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Behebung des Schadens erfolgen kann.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1917.

Kaiserliche Oberpost-Direktion.

Der Goldbestand der Reichsbank.

(Genehmigt durch den Reichspräsidenten, Finanz-Ministerial-Blatt. N. v. Decker's Verlag, Berlin SW. 19.)

Von der Höhe des Goldbestandes hängt sowohl die Kraft der Reichsbank als Rückrat unserer finanziellen Kriegsführung und unserer wirtschaftlichen Arbeit, wie auch die Möglichkeit ab, wenigstens einen Teil unserer noch immer außerordentlich großen Einzahl von Lebensmitteln an das Ausland zu bezahlen. Der Goldbestand der Reichsbank ist zugleich der Gradmesser unserer finanziellen Kraft und bestimmt ganz wesentlich das Urteil des Auslandes über unsere und unserer Verbündeten Fähigkeiten, den Krieg durchzuführen. Nach Friedensschluß hat er die Aufgabe, die Umstellung unserer Wirtschaft auf ihre Friedensaufgaben zu erleichtern, die Konsolidierung unserer hohen Schuldenverpflichtungen im Ausland und die Wiederherstellung unserer Wälsche zu ermöglichen und den Bezug neuer Rohstoffe zu sichern.

Anfolge des freiwilligen Umtausches von Goldmünzen seitens aller Volksteile konnte die Reichsbank ihren Goldbestand seit Kriegsbeginn von Woche zu Woche ohne jede Ausnahme bis zu der jetzigen Höhe von rund 2530 Millionen Mark steigern. Die Abgabe von Goldmünzen seitens der Bevölkerung ist aber bereits seit geraumer Zeit stark abgeklungen, weil die im Volke vorhandenen Bestände an gemünztem Golde sich allmählich stark verringert haben. Da die Notwendigkeit bestehen bleibt, auch weiterhin aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen Gold ins Ausland zu legen,

so entsteht die erste Gefahr, daß in absehbarer Zeit der Goldbestand der Reichsbank allmählich und unter Umständen stark sinkt und dieses Sinken auch in ihren Wochenausweisen in die Erscheinung tritt.

Einer solchen Entwicklung muß mit allen Mitteln entgegengekört werden, da unsere Feinde einen derartigen Rückschritt als den Beginn unseres finanziellen Erlahmens ausbeuten würden, was eine neue Belegung ihrer Hoffnungen auf eine siegreiche Durchführung des Krieges zur Folge haben müßte. Die Reichsbank ist deshalb bekanntlich aus Werk gegangen, für die Vermehrung ihres Goldbestandes eine neue Quelle zu erschließen, indem sie den Ankauf von Goldschmuck und Goldgeräten aller Art zu ihrem reinen Goldwert über das ganze Land hin organisiert hat. Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Kronprinzessin hat die Gnade gehabt, die Schirmherrschaft über diese der vaterländischen Rüstung dienende Goldsammlung zu übernehmen. Ueberall sind unter Leitung der Verwaltungsbehörden aus den Vertretern aller Berufsstände und unter Führung der angesehensten Persönlichkeiten Ehrenausschüsse gebildet worden, die die Goldschmuck zum Ankauf annehmen, abschätzen lassen, ihren Wert für Rechnung der Reichsbank auszahlen und sie an die Reichsbank abführen, die sie einschmelzen läßt und das gewonnene Reingold ihren Beständen beifügt. Da die angekauften Goldschmuck vielfach auch Juwelen enthielten, ergab sich von vornherein die Notwendigkeit, für die Verwertung dieser Juwelen Sorge zu tragen. Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß es in hohem Grade zweckmäßig war, mit dem Ankauf von Goldschmuck auch die selbständige Ansammlung von Juwelen und Perlen zwecks Verkaufs im neutralen Ausland zu verbinden. Nach den gemachten Erfahrungen bietet dieser Verkauf zur Zeit recht günstige Aussichten, da Juwelen im Ausland sehr begehrt sind. Durch diese Verkäufe können in erheblichem Umfange Devisen zur Bezahlung der eingeführten Lebensmittels gewonnen und die sonst erforderlichen Goldexporte vermieden werden.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen stehen gerade die besitzten Kräfte der Bevölkerung der Goldankaufsbewegung vielfach noch verständnislos gegenüber. Um sich der sittlichen Pflicht der Abgabe der Goldschmuck und Juwelen zu entziehen, beruft man sich auf angeblich abspredhende Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers, hoher Verwaltungsstellen, angeführter Bankdirektoren und anderer Persönlichkeiten. Der Herr Reichskanzler hat sich gegen diese Unterstellungen nachdrücklich verwahrt und in einem an den Präsidenten der Reichs-

bank gerichteten Schreiben darauf hingewiesen, daß er sich nicht nur an die Spitze des Groß-Berliner Ehrenausschusses gestellt, sondern auch selbst alles, was er an Goldschmuck besaß, einschließlich des Schmuckes seiner verstorbenen Gemahlin, der Sammlung zugeführt habe. Allgemein bekannt dürfte sein, daß deutsche Bundesfürsten, vortan Seine Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin, sowie der Kronprinz und die Kronprinzessin, Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen und eine Reihe anderer Fürstlichkeiten durch die Hingabe größerer Mengen von Goldschmuck oder Juwelen zur Mehrung unserer wirtschaftlichen Kraft beigetragen haben.

Im Interesse notwendiger und nützlicher Propaganda für die Ablieferung der Goldschmuck — mit Ausnahme der Stücke von besonderem kulturhistorischen oder ethnischen Werte — sowie der Juwelen sei auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des geforderten Opfers auch an dieser Stelle unter Wiedergabe des von dem Präsidenten der Reichsbank erlassenen Aufrufs nochmals nachdrücklich hingewiesen.

Verantwortl. Schriftleitung: J. L. Mey, Rüdelsheim.

Ein lustiges Pröbchen, wie der Humor mit seiner spitzigen Feder unsern Gegnern auf den Leib zu rücken weiß, bringen die Regendörfer-Blätter in ihrer neuesten Kriegsschronik. Zur Erweiterung unserer Leser sei es hier angedeutet:

Kriegsglossen:

Bei der französischen Revolution wurden die Grandseigneurs mit Recht geschlagen, bei der russischen hat sich John Bull freiwillig hinzugelegt.

Auf dem neuzeitlichen Kriegstheater spielen die Verletzungen eine Hauptrolle.

Die Italiener fürchten einen Einfall Hindenburgs, weil dieser noch immer die besten Einfälle gehabt hat.

Die Armeesarrails ist in Auflösung begriffen, wodurch deren rätselhaftes Dasein endlich geklärt ist.

Die Offensive der Entente ist ins Wasser gefallen, was Englands Vorherrschaft zur See aufs neue dartut.

In Amerika nimmt das Kriegsfieber beständig zu, da sich die Wasserbehandlung hiergegen als ungünstig erweist.

Die russischen Großfürsten haben erklärt, mit Vorliebe in einer Republik zu leben, wenn möglich in der französischen.

In Deutschland endlich wird fleißig Kriegsanleihe gezeichnet, womit der Gegner nicht nur im Felde, sondern auch aus dem Felde geschlagen wird.

Nächst zusammengestellte, aus mehreren Nummern bestehende Probebände der Regendörfer-Blätter sind durch die Buchhandlung Fischer & Mey, Rüdelsheim, zum Preise von 50 Pfg. (Posto 20 Pfg.) zu beziehen. Der Bezug der Zeitungsblätter kann stets begonnen werden. Preis vierteljährlich (13 Nummern) nur M. 3.—.



Underberg-Boonekamp

SEMPER IDEM

Zur Aufklärung!

Das Wort „Boonekamp“ wird von zahlreichen Destillateuren zur Bezeichnung ihres Fabrikats benutzt. Wer sicher gehen will, meinen „Underberg-Boonekamp“ zu erhalten, verlange deshalb in Restaurants, Cafés etc. nicht Boonekamp, sondern einfach:

„Underberg“

der seinen Ruf als „bester Bitterlikör der Welt“ einzig und allein seiner vorzüglichen Qualität verdankt.



H. Underberg-Albrecht

RHEINBERG (Rhld.) * Gegründet 1846.



Gert-, Hest- und Streustroh

fortwährend zu haben bei

G. Dillmann,
Seisenheim.

Leonhardi's Schreib- u. Copiertinten sowie flüssigen Leim

empfehlen zu Fabrikpreisen

Fischer & Mey, Rüdelsheim.

Pfähle!

Eine frische Ladung runde Kyanisierthe, sowie gefägte Kyanisierthe Pfähle eingetroffen. Zu haben bei

G. Dillmann,
Seisenheim.